

Stellungnahme

gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 17. Juni 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle) Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgeschlagene Änderung des § 34 GWB, die für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen gravierende negative Folgen haben könnte und daher insgesamt abzulehnen ist.

§ 34 GWB-E (Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde)

Es wird vorgeschlagen, bei der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB das Verschuldenserfordernis zu streichen. Nach diesem Vorschlag würde ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) der betroffenen Unternehmen für eine Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde künftig nicht mehr erforderlich sein.

Aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft ist das Wegfallen des Verschuldens als Voraussetzung für die Vorteilsabschöpfung abzulehnen.

Neben dem Allgemeininteresse an einem unverfälschten Wettbewerb sind auch die Interessen des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen, das im Einzelfall erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen aufgrund der Vermögensabschöpfung zu tragen hat, die auch Auswirkungen auf Mitarbeiter und Geschäftspartner des Unternehmens haben können. Das Verschuldensprinzip ist unseres Erachtens geeignet, diesen Ausgleich der Interessenlagen sicherzustellen.

Gerade bei komplexen Fällen und ungeklärten Rechtsfragen, in denen streitig ist, ob der Vorteil tatsächlich auf einem erkennbaren Rechtsverstoß beruht, erscheint es problematisch, wenn selbst sorgfältig handelnde Unternehmen den gesamten wirtschaftlichen Vorteil verlieren können. Mit anderen Worten: Dort, wo die Rechtsordnung rechtmäßiges Verhalten durch komplexe und teilweise offene Normen steuert, sollte sie Vermögensentziehungen nicht vollständig von der Vorwerfbarkeit von Verstößen lösen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem System der Legalausnahme für die Unternehmen ohnehin schon nicht unerhebliche Rechtsanwendungsrisiken verbunden sind. Diese Risiken würden noch einmal erheblich verstärkt, wenn nun trotz fehlendem vorwerfbaren Verhalten eine Vorteilsabschöpfung droht.

Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

Weiterhin ist zu beachten, dass der Vorteilsabschöpfung faktisch Sanktionscharakter zukommt, was gleichfalls dafür spricht, insoweit zumindest einen fahrlässigen Kartellrechtsverstoß zu verlangen. Ein Verschuldenserfordernis gilt darüber hinaus auch im Bußgeldverfahren, in dessen Rahmen ebenfalls eine Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nach § 81 Abs. 5 GWB erfolgen kann.

Und schließlich spricht auch ein Blick ins Lauterkeitsrecht für eine Beibehaltung des Verschuldenserfordernisses in § 34 GWB. So setzt § 10 UWG, der die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung bei unlauterem Verhalten vorsieht, gleichfalls Verschulden und insoweit sogar nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit voraus (die einfache Fahrlässigkeit reicht nach UWG nicht aus). Die Streichung des Verschuldenserfordernisses in § 34 GWB würde damit zu einem Wertungswiderspruch innerhalb des Wettbewerbsrechts führen. Entsprechend sollte am Verschuldenserfordernis in § 34 GWB festgehalten werden.
